
TOP 17:

Gesetz zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung (Vorausschätzungsgesetz - EgVG)

Drucksache: 397/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27. Mai 2013, S. 11) verpflichtet die Bundesregierung, der Kommission jährlich ihre mittelfristige nationale Finanzplanung und die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das jeweilige Folgejahr vorzulegen. Diese Planungen müssen auf einer makroökonomischen Prognose beruhen, die von einer unabhängigen Einrichtung entweder erstellt oder befürwortet worden ist.

Die Finanz- und Haushaltsplanung der Bundesregierung beruht auf volkswirtschaftlichen Vorausschätzungen, die federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt werden. Neben der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehenen Jahresprojektion wird in der Regel eine Frühjahrs- und eine Herbstprojektion erstellt. Das Verfahren zur Erstellung der Prognose und die Beteiligung einer unabhängigen Einrichtung waren bislang gesetzlich nicht geregelt.

Die oben genannte Verordnung gibt jedoch vor, dass der in die Prognoseerstellung einzubindenden unabhängigen Einrichtung nationale Rechtsvorschriften zugrunde liegen müssen, mit denen ein hohes Maß an funktioneller Eigenständigkeit und Rechenschaftspflicht sichergestellt ist. Durch das vorliegende Gesetz sollen die Verfahrensschritte bei der Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen festgelegt und die erforderliche Rechtsgrundlage für die Beteiligung der unabhängigen Einrichtung geschaffen werden. Dabei soll das bewährte Verfahren für die Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen durch die Bundesregierung im Hinblick auf die Befürwortung durch eine unabhängige Einrichtung ergänzt werden. Das geänderte Verfahren wird in seinen Grundzügen gesetzlich verankert.

Der Bundesrat hatte gegen den Gesetzentwurf im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.